



VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Beklagte -

wegen

Verfahren nach dem Asylverfahrensgesetz

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch die Richterin am Verwaltungsgericht als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. Mai 2013

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung von Ziffer 2 bis 4 des Bescheides des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 26.8.2011 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger und die Beklagte tragen die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens jeweils zur Hälfte.

Tatbestand

Der 1982 geborene Kläger ist iranischer Staatsangehöriger. Er reiste am 23.3.2010 auf dem Landweg über Griechenland und u.a. Niederlande in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 9.4.2010 die Anerkennung als Asylberechtigter. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) lehnte mit Bescheid vom 4.6.2010 den Asylantrag gemäß § 27 a AsylVfG als unzulässig ab und ordnete die Abschiebung des Klägers nach Griechenland an. Hiergegen erhob der Kläger Klage und suchte um einstweiligen Rechtsschutz nach. Das Verwaltungsgericht Dresden untersagte mit Beschluss vom 24.9.2010 (A 6 L 703/10) die für den 27.9.2010 vorgesehene Abschiebung des Klägers nach Griechenland. Nachdem der Bescheid vom 4.6.2011 mit Bescheid des Bundesamtes vom 4.2.2011 aufgehoben worden war und das Bundesamt von seinem Selbsteintrittsrecht gemäß Art. 3 der Dublin-VO Gebrauch gemacht hatte, wurde das Klageverfahren mit Beschluss vom 11.2.2011 eingestellt (A 6 K 1531/10).

Bei seiner Anhörung beim Bundesamt am 10.5.2011 gab der Kläger zu Begründung seines Asylbegehrens an, er habe zwei Jahre lang eine Beziehung zu einem Jungen unterhalten. Er habe nicht gewusst, dass dessen Vater ein Geheimdienstmitarbeiter gewesen sei. Dieser habe die beiden an einem Freitag im Winter - etwa vor zwei Jahren und drei Monaten - nach einem Geschlechtsverkehr zu Hause nackt angetroffen. Der Kläger habe aus dem Haus fliehen können. In der Nacht habe ihn seine Mutter weinend angerufen und gefragt, was er gemacht habe. Sie habe ihm erzählt, dass die Polizei und der Gemeindedienst das Haus durchsucht und den Kläger gesucht hätten. Daraufhin habe er sich bei einem Freund und verschiedenen Verwandten versteckt. Der Vater seines Freundes habe Anzeige erstattet. Es seien noch zwei Mal Polizisten zu ihm nach Hause gekommen. Er habe einen Rechtsanwalt eingeschaltet, der sich bei den Behörden erkundigen sollte. Dieser habe ihm mitgeteilt, dass der Kläger keine Chance habe und er das Land verlassen solle. Der Vater seines Freundes wolle ihn festnehmen und erhängen lassen, weil das was sie getan hätten im Iran mit der Todesstrafe bestraft werde. Sein Freund sei damals zwei Jahre jünger als der Kläger, also 25 Jahre alt gewesen. Etwa zwei Monate nach dem Vorfall habe er den Iran verlassen. Seine Eltern hätten eine Vorladung bekommen, wonach er sich bei Gericht vorstellen solle. Der Vater seines Freundes habe gegenüber seinen Eltern behauptet, der Kläger habe ihn vergewaltigt. Zudem habe er im Iran für fünf bis sechs Monate bis etwa 1387 mit der Komala zusammengearbeitet und in Deutschland Kontakt zu den Volksmudjaheddin gehabt und seit zwei Monaten sich an etwa 20 bis 25 Demonstrationen in Berlin vor der iranischen und amerikanischen Botschaft beteiligt. Schließlich interessiere er sich seit etwa sechs oder sieben

Monaten für das Christentum. Er habe zweimal die Kirche in Hannover besucht und beabsichtige zu konvertieren. Grund hierfür sei, dass er Dinge tun möchte, die im Islam verboten seien, wie beispielsweise Schweinefleisch essen und Alkohol trinken. Auch die Beziehung zu einem Jungen sei im Islam verboten. Er habe den Jungen nicht gezwungen, dieser habe auch mitgemacht. Er habe sich christliche Bücher gekauft und darin gelesen. Er habe einen Taftermin in 20 Tagen. Anhand einer persischen Bibel, die er vor wenigen Tagen erhalten habe, werde er sich darauf vorbereiten.

Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 26.8.2011 den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte ab (Ziffer 1) und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 2) und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (Ziffer 3) nicht vorliegen. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung, im Falle einer Klageerhebung innerhalb von 30 Tagen nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Die Abschiebung in den Iran oder einen anderen Staat wurde angedroht (Ziffer 4). Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Kläger habe nicht glaubhaft gemacht, wegen begründeter politischer Verfolgung den Iran verlassen zu haben. Sein Sachvortrag sei im Wesentlichen vage und unsubstantiiert. Auch auf Nachfragen sei der verheiratete Kläger nicht in der Lage gewesen, seinen Vortrag, er sei mit seinem Freund nackt von dessen Vater entdeckt worden und ihm sei die Flucht aus dem Haus gelungen mit lebensnahen, substantiierten Schilderungen anzureichern. Er habe diese Geschehnisse auch keinem konkreten Zeitpunkt zuordnen können. Es sei auch schwerlich vorstellbar, dass der Vater seines Freundes in der gleichen Nacht sämtliche Sicherheitsbehörden informiert habe, obwohl er damit Schande über seine eigene Familie durch das Verhalten seines Sohnes gebracht hätte. Ein Vergewaltigung des eigenen Sohnes bedeute im Iran einen erheblichen Ehrverlust. Auch der Umstand, dass der Kläger sich danach noch zwei Monate bei nahestehenden Verwandten aufgehalten habe, spreche gegen eine wahrheitsgemäße Darstellung. Auch sein Vortrag, für die Komala tätig gewesen zu sein, könne sein Asylbegehren nicht stützen. Trotz Nachfrage sei auch insoweit sein Vorbringen ohne nähere nachvollziehbare Schilderung geblieben. Zudem seien die aufgrund dieser Aktivitäten drohenden Eingriffe so gering, dass sie die Schwelle der Verfolgungsrelevanz nicht erreichten. Auch die vom Kläger behauptete untergeordnete exilpolitische Betätigung für die Mujahedin-e Khalq führe nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu einer politischen Verfolgung. Schließlich habe der Kläger keine ernsthafte Hinwendung zum Christentum glaubhaft gemacht. Bereits seine genannten Motive zeugten nicht von einer identitätsprägenden Zuwendung; zumal eine Taufe bisher nicht erfolgt sei. Es bestehe auch kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Abschiebungsverbotes seien ebenfalls nicht erkennbar.

Der Kläger hat am 15.9.2011 Klage erhoben. Zur Begründung trägt er vor, er sei wegen seiner Homosexualität gezwungen gewesen, sein Heimatland zu verlassen, weil ihm dort Verfolgung i.S.v. Art. 9 QRL gedroht habe. Er bemühe sich weiterhin, Dokumente aus dem Iran zu erhalten, die seine Verfolgungsfurcht belegen. Bisher sei die Versendung per Post aus Sicherheitsgründen nicht möglich gewesen. Zudem habe er seine Verfolgung glaubhaft gemacht und die Ereignisse, die zu seiner Flucht geführt hätten, geschildert. Dem stehe nicht entgegen, dass er das genaue Datum der Entdeckung durch den Vater seines Freundes nicht mehr habe nennen können. Er habe sich erinnern können, dass dies an einem Freitag geschehen sei, weil die Läden geschlossen gewesen seien und auch den Zeitpunkt konkret genannt. Er sei am 2012 von seiner Ehefrau geschieden worden. Von seiner Familie habe er erfahren, im Iran zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren verurteilt worden zu sein. Das schriftliche Urteil sei auf dem Postweg nach Deutschland vom iranischen Geheimdienst abgefangen worden. Die Eltern des Klägers seien vom Geheimdienst angerufen und ihnen in einem Gespräch mitgeteilt worden, dass bekannt sei, dass der Kläger sich im Ausland befinde und die Unterlagen zur Begründung eines Aufenthaltsrechts genutzt werden sollten. Es sei daher davon auszugehen, dass das Telefon der Eltern abgehört worden sei, weil er zuvor seine Eltern telefonisch um Übersendung der Dokumente gebeten habe. Er habe seinen Freund beim Bodybuilding kennengelernt und sich mit ihm angefreundet. Im Falle der Entdeckung seiner homosexuellen Orientierung drohe ihm in Iran Verfolgung. Es könne von ihm auch nicht verlangt werden, seine sexuelle Orientierung zu verstecken. Schließlich sei er am getauft worden. Zum Zeitpunkt seiner Anhörung beim Bundesamt habe er noch keine vertieften Kenntnisse der Religion gehabt. Um zu vermeiden, dass ihm inhaltliche Fragen gestellt würden, habe er ausweichend geantwortet.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 26.8.2011 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Die Kammer hat das Verfahren mit Beschluss vom 27.1.2012 auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen. Am 23.5.2013 wurde dem Kläger Prozesskostenhilfe bewilligt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den beigezogenen Behördenvorgang Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht nach § 76 Abs. 1 AsylVfG durch die Einzelrichterin. Das Gericht konnte auch ohne die Anwesenheit eines Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung verhandeln und entscheiden, da in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden war (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist zum Teil begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26.8.2011 ist in Ziffer 2 bis 4 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Ziffer 1 des Bescheides ist rechtmäßig.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter aus Art. 16 a Abs. 1 GG, weil er aus einem sog. sicheren Drittstaat in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist.

Nach Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG kann sich auf Art. 16 a Abs. 1 GG u.a. nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften einreist. Der Kläger ist nach seinen Angaben beim Bundesamt auf dem Landweg über Griechenland und u.a. die Niederlande schließlich nach Deutschland eingereist.

Der Kläger hat aufgrund seiner homosexuellen Neigung einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG.

Nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) hat das Gericht die Überzeugung erlangt, dass dem Kläger aus diesem Grund im Falle einer Rückkehr in den Iran politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention nicht in einen Staat abgeschoben werden, in seinem Leben oder seiner Freiheit

wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 d) der hier maßgebenden Richtlinie 2011/95 EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.11.2011 (zuvor: Richtlinie 2004/83/EG) - im Folgenden: Richtlinie - kann je nach den Gegebenheiten im Herkunftsland als eine soziale Gruppe auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Ausrichtung gründet. Dabei ist nicht jeder Eingriff eine Verfolgungshandlung i.S.v. § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG i.V.m. Art. 9 der Richtlinie. Gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie müssen die Handlungen aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sein, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Art. 15 Abs. 2 EMRK keine Abweichung zulässig ist. Als Verfolgung in diesem Sinne können insbesondere unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung gelten (Art. 9 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie).

Bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG ist der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Eine Verfolgung ist dann anzunehmen, wenn bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.2.2013 - 10 C 23.12 -, juris).

In Anwendung dieser Maßstäbe ist das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass für den Kläger aufgrund seiner homosexuellen Neigung eine beachtliche Wahrscheinlichkeit von Verfolgungsmaßnahmen im Falle einer Rückkehr in den Iran besteht.

Aufgrund der aktuellen Lage, welche sich aus den eingeführten Erkenntnismitteln ergibt, ist gegenwärtig davon auszugehen, dass homosexuelle Handlungen zwischen Männern im Iran strafrechtlich verfolgt werden (Art. 108 - 126 iStGB). Art. 110 iStGB sieht dabei als Regelstrafe die Todesstrafe vor. Das Auswärtige Amt hat in seinem aktuellen Lagebericht vom 8.10.2012 (Stand: Mai 2012), ausgeführt, dass in der Provinz Khuzestan am 4.9.2011 die Hinrichtung von drei Männern auf die §§ 108 und 110 des iStGB wegen „Begehen abstoßender Handlungen und gegen das islamische Recht gerichtete Handlungen“ gestützt wurde. Weitere vier Inhaftierte sollen nach Informationen von MR-Organisationen im Mai 2012

aufgrund homosexueller Handlungen zum Tode verurteilt worden sein. Geringere Strafen in Form von Peitschenhieben sind für Minderjährige vorgesehen, in weniger schweren Fällen und bei bestimmten sexuellen Handlungen, wenn die vollen Beweisanforderungen (d.h. der Angeklagte gesteht viermal oder vier männliche Augenzeugen sagen gegen ihn aus) für die Todesstrafe nicht erbracht werden können. Dabei können insbesondere sexuelle Handlungen zwischen erwachsenen Männern nach den Taazirat-Gesetzen als Unzuchtshandlung mit einer Strafe von 99 Peitschenhieben belegt werden, ohne dass es auf die eben genannten strengen Beweisanforderungen ankommt. Aus einer Radiodokumentation des Deutschlandfunks vom 18.5.2013 mit dem Titel „Schwul und gottlos in Teheran“ ist zu entnehmen, dass seit Beginn der Islamischen Revolution 1979 im Iran bis zu 8000 schwule Männer und Jugendliche hingerichtet wurden. Homosexuelle leben im Iran in Angst und Schrecken und können sich nur heimlich auf privaten Partys oder im Internet treffen (vgl. www.dradio.de/dlf/sendungen/einewelt/2112359).

Das Gericht hat aufgrund der informatorischen Befragung des Klägers in der mündlichen Verhandlung die Überzeugung erlangt, dass er vor seiner Ausreise im Iran eine mehrjährige sexuelle Beziehung zu einem Mann unterhalten hat und auch gegenwärtig seine homosexuellen Neigungen auslebt, so dass davon auszugehen ist, dass er dies auch im Falle einer Rückkehr in den Iran weiterhin tun wird und damit einer beachtlichen Verfolgungsgefahr ausgesetzt wäre.

Der Kläger hat für den Gericht detailreich, frei von Widersprüchen und damit überzeugend in der mündlichen Verhandlung geschildert, wie er im Zeitraum von 2008 bis 2010 eine sexuelle Beziehung zu einem Mann unterhielt. Er schilderte detailreich und in Übereinstimmung zu seinen Angaben beim Bundesamt, wie er seinen Freund kennenlernte und mit ihm eine sexuelle Beziehung aufbaute und auslebte bis dies vom Vater seines Freundes entdeckt wurde. Der Kläger schilderte auch glaubhaft, dass er bereits im Iran weitere homosexuelle Kontakte hatte und auch nach seiner Einreise in die Bundesrepublik sexuellen Kontakt zu zwei Männern in Chemnitz hatte. Es besteht für das Gericht daher kein Anlass daran zu zweifeln, dass er im Falle einer Rückkehr in den Iran wegen seiner homosexuellen Neigung einer staatlichen Verfolgung ausgesetzt wäre. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Kläger zum Zeitpunkt seiner homosexuellen Beziehung im Iran verheiratet war und erst im Jahr 2012 von seiner Ehefrau geschieden wurde. Denn es ist denkbar, dass der Kläger nicht ausschließlich homosexuell sondern bisexuell veranlagt ist. Dies führt jedoch nicht dazu, dass die Verfolgungsgefahr im Iran entfällt, da ihm eine Bestrafung bereits aufgrund der 2008 bis 2010 durchgeführten homosexuellen Handlungen unabhängig von seinem Familienstand droht.

Es ist dem Kläger auch grundsätzlich nicht zumutbar, gefahrenträchtige Verhaltensweisen zu vermeiden, um einer Verfolgung auszuweichen, die ihm andernfalls wegen seiner sexuellen Ausrichtung drohen würde. Zwar hat der EuGH dies in seinem Urteil vom 5.9.2012 (C-71/11 und C-99/11 -, juris) bisher lediglich mit Bezug auf die religiöse Verfolgung klargestellt und ausgeführt, dass die Möglichkeit der Verfolgungsvermeidung kein Kriterium des hierfür maßgeblichen Art. 4 der Richtlinie darstellt. Ein Vorabentscheidungsverfahren zur Homosexualität ist gegenwärtig noch beim EuGH anhängig. Die erkennende Einzelrichterin ist jedoch der Überzeugung, dass die in der genannten Entscheidung des EuGH entwickelten Maßstäbe auch auf Fragen der sexuellen Orientierung übertragbar sind (vgl. Nora Markard, Sexuelle Orientierung als Fluchtgrund - Das Ende der „Diskretion“, Asylmagazin 3/2013, 74 [82]).

Soweit der Kläger seine Klage darüber hinaus auf seine Konversion zum christlichen Glauben gestützt hat, konnte das Gericht aufgrund der Befragung in der mündlichen Verhandlung hingegen nicht die Überzeugung gewinnen, dass es sich um einen ernsthaften Glaubenswechsel handelt und der Kläger auch im Fall einer Rückkehr in den Iran seinen christlichen Glauben dort praktizieren wird.

Zwar hat er bei seiner Anhörung beim Bundesamt am 10.5.2011 ausgeführt, in 20 Tagen einen Tauftermin zu haben und eine Liste mit Taufterminen und Gottesdiensten des Beauftragten der Ev.-Luth Landeskirche für die Seelsorge an Menschen aus dem iranischen Kulturkreis vorgelegt. Im Gerichtsverfahren hat er eine Taufurkunde der in eingereicht, wonach er am getauft wurde. Allein aus der Vorlage der Taufbescheinigung lässt sich die Ernsthaftigkeit des Glaubenswechsels jedoch nicht ableiten. Der Kläger teilte in der mündlichen Verhandlung mit, lediglich zwei- bis dreimal im Monat mit seiner Freundin die Kirche zu besuchen. Den Namen der Kirche konnte er aber nicht nennen. Er konnte auch keine Angaben zu der Bedeutung des christlichen Glaubens für sein Leben machen, sondern führte lediglich aus, dass er nun angstfrei lebe und keine Angst mehr habe, wenn er Alkohol trinke oder seine Beziehungen lebe. Diese vagen und allgemeingültigen Angaben lassen nicht erkennen, dass das Christentum im Leben des Klägers eine identitätsprägende Bedeutung erlangt hat.

Nach alledem war dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen. Über den darüber hinaus beantragten subsidiären Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG war nicht zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und eine Begründung enthalten. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden oder es muss die Entscheidung, von der dieses Urteil abweicht, oder der geltend gemachte Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten - außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 Verwaltungsgerichtsordnung, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Dresden.

Anschriften des Verwaltungsgerichts Dresden:

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

Postanschrift: Verwaltungsgericht Dresden, Postfach 10 08 53, 01078 Dresden